

SSC Dodesheide e.V.

Satzung



Satzung des Spiel- und Sportclub Dodesheide e.V. Osnabrück

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der im Jahre 1962 gegründete Verein führt den Namen Spiel- und Sportclub Dodesheide e.V. (kurz SSC). Er hat seinen Sitz in Osnabrück und ist unter der Nummer 1063 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied
 - a. im Stadtsportbund der Stadt Osnabrück und
 - b. in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann das Präsidium den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dies wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein verfolgt bei der Ausübung des Sportes ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen, sowie diskriminierenden Bestrebungen entschieden entgegen. Die soziale Integration von Menschen mit Migrationshintergrund soll gefördert werden. Der Verein fühlt sich besonders der Jugendarbeit verpflichtet.
4. Die Vereins- und Organämter sowie die Abteilungsleitung werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Zur Erledigung der Aufgaben können hauptamtliche Kräfte beschäftigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins



fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Zur besseren Durchführung seiner Aufgaben und Ziele kann der Verein im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Sport- und Begegnungsstätten erwerben, bauen und unterhalten sowie für die Instandhaltung der sich in seinem Besitz befindlichen Liegenschaften und Geräte zu sorgen.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, für sportliche Belange selbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Ordentliche Mitglieder (§ 4 Ziffer 2)
 - b) Jugendliche Mitglieder (§ 4 Ziffer 3)
 - c) Mitglieder auf Zeit (§ 4 Ziffer 4)
 - d) Passive Mitglieder (§ 4 Ziffer 5)
 - e) Ehrenmitglieder (§ 4 Ziffer 6)
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht Mitglieder nach § 4 Ziffern 3 bis 6 sind.
3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht Mitglieder nach den folgenden Ziffern sind.
4. Mitglieder auf Zeit treten nur befristet für eine im Rahmen der Anmeldung bestimmte Zeitdauer in den Verein ein.
5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, keine Sportart im Verein ausüben und als passive Mitglieder anerkannt werden. Für sie steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund.
6. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der übrigen Mitglieder, sind jedoch von der Leistung von Beiträgen befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Mit dem Antrag werden diese Satzung sowie die zugehörigen Ordnungen anerkannt. Bei Bewerbern unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s notwendig. Der gesetzliche Vertreter erklärt zugleich die Übernahme einer selbstschuldnerischen Haftung für die Beitragspflicht des Minderjährigen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Ein von der Geschäftsstelle des Vereins bestätigter Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn ihm das Präsidium nicht innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung ausdrücklich die Genehmigung versagt. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragssteller/in schriftlich Beschwerde an den Ehrenrat richten, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch schriftliche, der Geschäftsstelle anzuzeigende Abmeldung, die mit einer Frist von mindestens 6 Wochen jeweils zum Quartalsende erklärt werden kann, frühestens 6 Monate nach Eintritt in den Verein
- b. durch Tod
- c. durch Beschluss des Präsidiums, wenn das Mitglied länger als drei Monate mit einer fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist und diesen trotz zweimaliger, schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung von weiteren vier Wochen nicht ausgleicht
- d. durch Beschluss des Präsidiums, wenn das Mitglied grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Interessen des Vereins verstößt, sich grob unsportlich oder unehrenhaft verhält oder satzungsgemäße Verpflichtungen in erheblichem Maße nicht erfüllt. Das Präsidium muss dem Mitglied den beabsichtigten Ausschluss vorher ankündigen und ihm die Gelegenheit geben, dazu innerhalb einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich Stellung zu nehmen. Der darauf folgende Beschluss des Präsidiums ist dem Mitglied schriftlich und mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der/die Antragssteller/in innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde an den Ehrenrat richten, dessen Entscheidung endgültig ist. Diese Frist beginnt am vierten Tag nach der Versendung des Präsidiumsbeschlusses.

- e. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind Gegenstände, die dem Verein gehören, zurückzugeben. Das betrifft auch Schriftstücke und Daten auf elektronischen Speichermedien z.B. aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der geltenden Ordnungen zu benutzen und an Veranstaltungen sowie am Sport- und Freizeitbetrieb in den Abteilungen aktiv teilzunehmen, sofern sie die Voraussetzungen in ihrer Person erfüllen. Der Verein ist berechtigt, die Nutzung von Einrichtungen oder die Teilnahme am Sport- und Freizeitbetrieb von der Erbringung von Zusatzbeiträgen gemäß der Beitragsordnung abhängig zu machen. Mitglieder auf Zeit sind auf die Teilnahme an den durch ihre schriftliche Anmeldung bezeichneten Veranstaltungen beschränkt.
2. Die Mitglieder gem. § 4 Ziffer 1a) bis e) haben, wenn sie im Zeitpunkt der Abstimmung das 16. Lebensjahr vollendet haben, das Recht, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Stimmrechts in den Abteilungen sowie in der Mitgliederversammlung mitzuwirken.
3. Bei der Wahl des/der Jugendleiters/in steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum 21. Lebensjahr zu.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
5. Jedes Mitglied ist durch die vom Verein und den Dachorganisationen des Sports abgeschlossenen Versicherungen gegen Sportunfälle subsidiär versichert. Der Verein ist nur im Rahmen dieser Versicherungsverträge haftbar. Es besteht für den Verein keine Verpflichtung, besondere Versicherungen für einzelne Mitglieder oder Gruppen abzuschließen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins, des Landessportbundes, seiner Gliederungen und der Fachverbände sowie die Anordnungen des Aufsichtspersonals zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu vertreten, zu fördern und alles zu unterlassen, was den Zwecken des Vereins entgegensteht und dessen Ansehen schadet.
3. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.



4. Die Mitglieder werden auf die im Rahmen des Sportbetriebs eingebrachten Privatsachen selbst achten und das Abhandenkommen von Gegenständen des Vereins unverzüglich melden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge gemäß der Beitragsordnung zu entrichten.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden der allgemeine Mitgliedsbeitrag, Zusatzbeiträge für bestimmte Sportarten und Gebühren für bestimmte Leistungen erhoben. Die Höhe des allgemeinen Mitgliedsbeitrags setzt die Mitgliederversammlung, die Höhe der Zusatzbeiträge und der Gebühren setzt das Präsidium fest. Sie werden in die Beitragsordnung übernommen. Die Zahlungen werden im Kontolastschriftverfahren erhoben und monatlich im Voraus fällig.
2. Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Über Stundung oder den Erlass von Beiträgen entscheidet das Präsidium. Beiträge sind Bringschulden. Sämtliche Nebenkassen, deren Einrichtung der Genehmigung des Präsidiums bedarf - insbesondere etwaige Kassen der Abteilungen wie auch von den Abteilungen beschaffte Gegenstände jeder Art -, sind Eigentum des Vereins. Die Nebenkassen sind Bestandteil der Hauptkasse.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. Die Mitgliederversammlung (§ 11)
- b. Das Präsidium (§ 15)
- c. Das erweiterte Präsidium (§ 16)
- d. Der Ehrenrat (§ 18)

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und die Zusammenkunft der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.



3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Präsidium einberufen werden, wenn das Präsidium es aus dringenden Gründen für erforderlich hält oder mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, erfolgt durch das Präsidium mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag durch Aushang an der Mitteilungstafel neben der Geschäftsstelle oder in den vorhandenen Schaukästen und auf der Internetseite des Vereins.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung und zur Tagesordnung müssen spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium oder der Geschäftsstelle eingereicht werden.
3. Nach diesem Zeitpunkt können Anträge nur behandelt werden, wenn es die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Solche Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 13 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a. die Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums
- b. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- c. Entlastung des Präsidiums
- d. Wahl des Präsidiums
- e. Wahl der Kassenprüfer/innen
- f. Genehmigung des Haushaltsplans
- g. Festsetzung des allgemeinen Mitgliedsbeitrags
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins

§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Präsidiums geleitet, soweit es nicht um die Wahl von Mitgliedern des Präsidiums geht. Für die Wahl des Präsidiums hat die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter zu wählen. Das Präsidium ist jedoch berechtigt, an ihrer Stelle einen Wahlleiter zu bestimmen.
2. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung zu genehmigen und die Beschlussfähigkeit festzustellen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit, soweit die Abstimmung nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht ist höchstpersönlich und kann nicht einem anderen übertragen werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Wahlen sind offen. Stellt ein Mitglied Antrag auf geheime Wahl, müssen die Wahlen geheim durchgeführt werden. Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder. Zur Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der Mitgliederversammlung erforderlich, wobei zusätzlich die Anwesenheit von einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder Voraussetzung ist. Sind weniger Mitglieder erschienen, muss die Abstimmung innerhalb eines Monats wiederholt werden. Die Mitgliederversammlung ist dann über die Vereinsauflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder mit der Mehrheit von drei Viertel der Erschienenen beschlussfähig.
4. Nicht anwesende Mitglieder können für ein Organamt nur gewählt werden, wenn dem Präsidium eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 15 Präsidium

1. Das Präsidium des SSC ist das leitende und ausführende Organ des Vereins und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertreten, befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB, den Verein nach außen.



2. Das Präsidium besteht aus dem/der Präsident/in sowie mindestens zwei und höchstens vier weiteren gleichberechtigten Präsidiumsmitgliedern. Das Präsidium kann seinen Mitgliedern Aufgabenbereiche zuweisen. Der/die Präsident/in muss volljährig sein.
3. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Es führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/Präsidentin. Über seine Tätigkeit hat das Präsidium der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann das verbleibende Präsidium bis zur nächsten Wahl einen Vertreter bestimmen. Ist ein Präsidiumsmitglied in der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert und kann sein Amt nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen gemäß ausüben, muss es sein Amt niederlegen.
5. Das Präsidium ist ermächtigt, eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in zu bestellen sowie Art und Umfang der Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Geschäftsführers fallen, zu regeln. Es ist auch ermächtigt, durch Präsidiumsbeschluss Regelungen und Vereinbarungen zur Gewährung von Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen für andere Vereinsorgane oder Vereinsmitglieder zu treffen und auch Anstellungsverträge abzuschließen. Präsidiumsmitglieder können zum Verein in einem Beschäftigungsverhältnis als Übungsleiter/in stehen.
6. Das Präsidium hat die Aufsicht über die Abteilungsleitungen und ist diesen gegenüber weisungsbefugt. Es hat das Recht, an allen Sitzungen von Vereinsorganen teilzunehmen und zu den Tagesordnungspunkten Stellung zu nehmen.
7. Das Präsidium ist ermächtigt, Ausschüsse für bestimmte Zwecke einzusetzen und bei Bedarf u. a. folgende Ordnungen zu erlassen:
 - a. Ehrenordnung
 - b. Beitragsordnung
 - c. Finanzordnung
 - d. Geschäftsordnung
 - e. Benutzungsordnung

§ 16 Erweitertes Präsidium

1. Zum erweiterten Präsidium gehören:
 - a. das Präsidium
 - b. die amtierenden Abteilungsleiter/innen
 - c. der/die Jugendleiter/in
 - d. die Frauenbeauftragte
 - e. der Pressewart
 - f. der/die Ehrenratsvorsitzende/n
2. Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums werden – soweit nicht nach dieser Satzung anders geregelt – von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 17 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden bei Bedarf durch Beschluss des erweiterten Präsidiums gegründet oder aufgelöst.
2. Jede Abteilung wählt für zwei Jahre eine Abteilungsleitung. Diese besteht mindestens aus dem/der Leiter/in und seinem/ihrem Stellvertreter. Findet sich aus den Reihen der Abteilung kein Mitglied, das bereit ist, das Abteilungsleiteramt zu bekleiden, kann das Präsidium eine Abteilungsleitung bis zur nächsten Abteilungsversammlung kommissarisch einsetzen.
3. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Sie organisiert den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Abteilung. Sie verwaltet im Einvernehmen mit dem Präsidium im Rahmen der angegebenen Verwendungszwecke die ihr aus dem Haushaltsplan zustehenden und vom Präsidium zugewiesenen Gelder. Die Abteilungsleitung darf grundsätzlich keine Zahlungsverpflichtungen der Abteilung oder des Vereins begründen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums.
4. Die Abteilungsversammlung tagt nach Bedarf. Sitzungen werden von dem/der Leiter/in, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Darüber hinaus ist eine Abteilungsversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder einer Abteilung dies schriftlich mit Angabe von Gründen beantragen. Bei der Einberufung von Abteilungsversammlungen und -wahlen soll entsprechend den Regelungen zur Mitgliederversammlung verfahren werden.

§ 18 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf über 30 Jahre alten Mitgliedern, die länger als fünf Jahre dem Verein angehören müssen. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Ehrenratsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Ehrenrates im Amt. Scheiden in der Amtszeit Mitglieder aus und ist keine Beschlussfähigkeit mehr gegeben, so bestellt das erweiterte Präsidium bis zum Ende der Amtszeit Ersatzmitglieder.
2. Die Tätigkeit im Ehrenrat ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören, sind unabhängig und unterliegen hinsichtlich ihrer Tätigkeit keinen Weisungen anderer Vereinsorgane.
3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den/die Ehrenratsvorsitzende/n. Der Ehrenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, aus der die Verfahrensabläufe hervorgehen. In jedem Verfahren muss das rechtliche Gehör gewährleistet sein. Alle Verhandlungen sind streng vertraulich. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.
4. Der Ehrenrat schlichtet oder entscheidet über vereinsbezogene Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Organen sowie zwischen Organen des Vereins, ahndet Verstöße gegen die Satzung und beschließt über nach dieser Satzung zugelassene Beschwerden.
5. Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied (bei Jugendlichen durch den/die gesetzlichen Vertreter) und von den Organen des Vereins angerufen werden. Der Ehrenrat muss innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages tätig werden. Der Ehrenrat beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben worden ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates persönlich Folge zu leisten. Hierbei ist die Zustellung der Ladung nachzuweisen. Bei Nichterscheinen des Mitglieds kann in dessen Abwesenheit entschieden werden. Ein schriftliches Verfahren ist zulässig, wenn die Betroffenen nicht widersprechen.
6. Der Ehrenrat muss von sich aus tätig werden, wenn ihm vereinschädigendes Verhalten bzw. Satzungsverstöße von Mitgliedern bekannt werden.
7. Der Ehrenrat kann folgende Maßnahmen durchführen: Verwarnung, vereinsnützige Tätigkeit, Verweis, Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung und Aberkennung von Ehrenrechten.

§ 19 Kassenprüfung

1. Als Kassenprüfer werden in Kassengeschäften möglichst erfahrene Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Sie sind berechtigt und verpflichtet, gemeinschaftlich mindestens einmal jährlich Kassen- und Rechnungsprüfungen, vorzunehmen. Das Ergebnis ist durch einen schriftlichen Prüfbericht dem Präsidium mitzuteilen. Über die Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Bei einer ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Präsidiums, insbesondere des für die Finanzen des Vereins zuständigen Präsidiumsmitglieds.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein.

§ 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Die in diesem Rahmen zulässige Übermittlung umfasst die Meldung personenbezogener Daten an Verbände, Versicherungen und mit Teilen der Vereinsverwaltung beauftragten Dritten.
2. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder z.B. auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
3. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit sie unrichtig sind;

- c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit sich deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit nicht feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 5. Soweit notwendig, beruft der Vorstand eine/n Datenschutzbeauftragte/n. Der/Die Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig und nur dieser Vereinssatzung und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz unterworfen. Der/Die Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes im Bereich der Zuständigkeit des Vereines. Er/Sie hat dem Vorstand über diese Tätigkeit zu berichten.

§ 21 Haftung

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Präsidium) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Präsidiumsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
2. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 31a BGB bezeichnete Höhe nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 22 Auflösung des Vereins

Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks und seiner Zielsetzung der Stadt Osnabrück



zu, die es unmittelbar und ausschließlich Zwecke des Sports im Stadtteil Dodesheide zu verwenden hat.

§ 23 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Satzungsbestimmung rechtlich nicht wirksam sein oder durch neue Gesetzgebung unwirksam werden, so wird dadurch nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen berührt.
2. Diese Satzung tritt am Tage des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 23.03.2015 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.